

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00421 vom 23. Januar 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00421

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00421 du 23 janvier 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00421 del 23 gennaio 2025

Regeste

Rechtsverweigerung | [Sistierung eines Rekursverfahrens betreffend Höhe des massgebenden Monatslohns für die Abfindung, bis die gleiche Frage zur Höhe der Entschädigung rechtskräftig entschieden ist.] Die Rechtsverzögerungsbeschwerde betreffend das Rekursverfahren zu Überstundenentschädigung und Dienstaltersgeschenk ist durch den zwischenzeitlichen Rekursentscheid des Spitalrats gegenstandslos geworden (E. 1.3). Ein Verfahren betreffend Höhe des massgeblichen Monatslohns für die Entschädigung wegen missbräuchlicher Kündigung ist beim Bundesgericht hängig. Der massgebliche Monatslohn für die Abfindung wird nach den gleichen Grundsätzen bestimmt. Bevor das Bundesgericht über die Entschädigungshöhe entschieden hat, lässt sich kaum rechtskräftig über die Abfindungshöhe entscheiden, weshalb der Beschwerdeführerin aus der Sistierung des Rekursverfahrens betreffend die Abfindungshöhe kein Nachteil erwächst (E. 3.3). Abweisung, soweit nicht gegenstandslos.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerdeführerin fordert sodann eine Genugtuung. Es ist indes nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage der Beschwerdeführerin eine Genugtuung zustehen könne. Soweit sie in ihren Ausführungen auf Handlungen verweist, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren betreffend Rechtsverzögerung stehen, handelt es sich um eine unzulässige Erweiterung des Streitgegenstands. Soweit ihre Forderung im Zusammenhang mit der Sistierungsverfügung der Vorinstanz stehen sollte, fehlte es bereits an rechtswidrigem Handeln der Vorinstanz, nachdem die Verfahrenssistierung nicht rechtsverletzend ist.

E. 5

Nach dem Gesagten sind die Beschwerden abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden sind.

E. 6.1

Weil der Streitwert in beiden Verfahren mehr als Fr. 30'000.- beträgt, sind diese kostenpflichtig (§ 65a Abs. 3 VRG e contrario). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat nach § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG grundsätzlich die unterliegende Partei zu tragen. Bei gegenstandslos gewordenen Verfahren berücksichtigt das Verwaltungsgericht, wer mutmasslich unterlegen wäre oder die Gegenstandslosigkeit bzw. das gegenstandslos gewordene Verfahren verursacht hat (VGr, 14. März 2024, VB.2024.00051. E. 3.1 mit Hinweisen). Angesichts der langen Untätigkeit des Spitalrats wäre die Rechtsverzögerungsbeschwerde mutmasslich gutgeheissen worden, weshalb dem

Spitalrat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zur Hälfte aufzuerlegen sind. Im Übrigen sind die Kosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Weil im Wesentlichen nur prozessuale Fragen zu prüfen waren, sind die Gerichtskosten angemessen zu reduzieren (§ 4 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 [LS 175.252]).

E. 6.2

Ausgangsgemäss ist der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Dem in seinem amtlichen Wirkungskreis tätig gewordenen Spitalrat steht ebenfalls keine Parteientschädigung zu.

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Weil der Streitwert mehr als Fr. 15'000.- beträgt, ist als Rechtsmittel auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zu verweisen (Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG). Soweit der vorliegende Entscheid die Sistierungsverfügung betrifft, ist er seinerseits ein Zwischenentscheid, weshalb sich dagegen nur Beschwerde am Bundesgericht führen lässt, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.